



## Positionspapier

Präsentation am 1. Februar 2006 in Brüssel

### Kernaussagen

#### Zahlungsverkehrsrichtlinie:

- Befürwortung einer EU-Richtlinie zur Einführung eines europaweiten Lastschriftverfahrens, darüber hinaus kein Regelungsbedarf erkennbar
- In jedem Falle Beschränkung der Regelungen auf den Verbraucherbereich

#### Verbraucherkreditrichtlinie:

- Verbraucher müssen weiterhin die Möglichkeit haben, schnell einen Kredit zu erhalten
- Keine überflüssigen Informationspflichten
- Widerrufsrecht ist zu begrüßen, wenn vorvertragliche Informationspflichten entfallen

#### Hypothekarkredit:

- Notwendigkeit einer europäischen Harmonisierung ist nicht erkennbar
- Produktvielfalt soll erhalten bleiben
- Vergleichbarkeit der Kredite durch Europäischen Verhaltenskodex sichergestellt

#### MiFID:

- Geschlossenes Orderbuch muss erhalten bleiben
- Alle Execution Venues müssen bei der Erstellung der Execution Policy berücksichtigt werden.



IAS:

- Begrenzung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen
- Keine zusätzlichen Bilanzierungspflichten oder sonstige Verkomplizierung der Regelungen für den Mittelstand
- Keine Vernichtung von Eigenkapital durch IAS 32

## I. Regulierungsdichte und -gefälle in der EU

Regulierungsgefälle und überbordende Regulierungen stehen dem Konsolidierungsziel im EU-Wirtschaftsraum entgegen

Im Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie aus dem Jahr 2000 strebt die Europäische Union im Bereich der Finanzmarktpolitik eine dynamische Konsolidierung an. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Programmatik des Financial Services Action Plan (FSAP). Mit der dynamischen Konsolidierung verknüpft ist gleichzeitig das Nebenziel einer verbesserten Regulierung („better regulation“).

Die positiven Wachstumswirkungen der europäischen Finanzmarktintegration sind im Grunde unbestritten. Gleichwohl hat die Umsetzung des Financial Services Action Plan und der daraus resultierenden Richtlinien einen hohen Arbeitsdruck bei den dafür zuständigen nationalen Ministerien und insbesondere bei den betroffenen Unternehmen erzeugt. Daher ist es zu begrüßen, wenn die EU-Kommission für die nächsten Jahre im Sinne der „better regulation“ zunächst einmal Konsolidierung sowie Umsetzung und Bewertung der erlassenen Vorschriften anstrebt.

Unbeschadet dessen sollten bei einer mit dem Konsolidierungsziel verbundenen Harmonisierung Überregulierungstendenzen vermieden werden. Schon heute sorgt die Tatsache, dass Deutschland bei der Umsetzung von EU-Normen ein Umsetzungsdefizit von 0 Prozent hat, für ein auffälliges Regulierungsgefälle zwischen den einzelnen EU-Staaten.

Außerdem sollten gewachsene Markt- und Rechtsstrukturen in den Mitgliedsstaaten erhalten bleiben, wenn reine Inlandssachverhalte betroffen sind.



# Finanzplatz München Initiative

Dies verträgt sich im Übrigen gut mit dem in der Europäischen Union gelebten Subsidiaritätsprinzip. Bei der Konsolidierung grenzüberschreitender Märkte ist ferner zu berücksichtigen, dass regional ausgeprägte Markt- und Produktstrukturen nicht mit einer überbordenden Regulierung belastet werden sollten.

Bei allen Harmonisierungs- und Konsolidierungsbestrebungen ist zudem im Auge zu behalten, dass zurzeit noch ein erhebliches Regelungsgefälle zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union existiert. Noch längst ist ein einheitliches Level-playing-field für sämtliche Marktteilnehmer nicht erreicht. Unterschiedliche Vorschriften sorgen z. B. beim Kontoabrufverfahren nach § 24 c KWG für ungleiche Wettbewerbsbedingungen. So ist das österreichische Bankgeheimnis grundsätzlich gesetzlich garantiert. In Deutschland dagegen ist das Bankgeheimnis aufgrund gesetzlicher Regelungen vielfach durchbrochen. Auch bei der Zinsinformationsverordnung, mit der eine einheitliche Besteuerung von Zinserträgen in der EU angestrebt wird, wurde beispielsweise in Österreich eine Ausnahmeregelung erlaubt.

Die kreditgebende Wirtschaft braucht zurzeit dringend eine Regulierungspause, um das Konsolidierungsziel der EU sicher zu erreichen.

Dies erklärt sich u. a. aus folgenden Punkten:

1. „Zu viel und unnötige Bürokratie beeinträchtigt Freiheit und Möglichkeiten wirtschaftlicher und bürgerlicher Entfaltung.“ Mit diesen einleitenden Worten des Internetauftritts der Initiative Bürokratieabbau hat sich schon die letzte Bundesregierung dieses für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands so wichtige Anliegen auf die Fahnen geschrieben. Auch die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag den nachhaltigen Abbau von Bürokratismus und Überregulierung festgeschrieben.

Nicht ausreichend ist es jedoch, wenn sich der nationale Gesetzgeber sowie die hiesige Bankenaufsicht auf ein Mindestmaß an Regelungen beschränken. Einhaltung geboten werden muss vor allem dem „Vorschriftenproduzenten Brüssel“, da wesentliche Regularien von der EU ausgehen und den nationalen Gesetzgeber sowie die Aufsicht unter Zugzwang setzen.

Gerade die Kreditwirtschaft wurde bzw. wird von einer EU-Bürokratielawine



nach der anderen überrollt. Dies hat auch strukturpolitische Auswirkungen, da kleine und mittlere Institute die Regelungsflut nicht mehr bewältigen können. Aber auch der Mittelstand ist in besonderem Maße durch die überbordende Bürokratie in seiner Entwicklung gehemmt.

2. Dass es noch ein weiter Weg ist, bis gleiche Wettbewerbsbedingungen im Sinne eines one-level-playingfields in der EU erreicht sind, macht die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie deutlich. Die EU hatte sich bereits im Jahr 2003 auf die Absicherung einer grenzüberschreitenden Besteuerung von Zinseinkünften durch einen automatischen Informationsaustausch über Zinszahlungen zwischen den Mitgliedsstaaten geeinigt. Nachdem mit der Schweiz eine Vereinbarung über einen Quellensteuerabzug erreicht wurde, ist die EU-Zinsrichtlinie seit dem 01. Juli 2005 in Kraft und durch die Zinsinformationsverordnung in Deutschland umgesetzt.

22 Staaten der EU haben sich diesem Verfahren angeschlossen, mit dem darüber informiert wird, wenn Zinszahlungen an Bürger eines anderen Mitgliedsstaats geleistet werden. Österreich, Belgien und Luxemburg geben jedoch weiterhin keine Erkenntnisse über Zinserträge ausländischer Anleger an deren Heimatländer weiter. Vielmehr erheben diese Staaten (lediglich) eine Quellensteuer, die zunächst 15 % beträgt. Nach 3 Jahren erhöht sich der Quellensteuersatz auf 20 %, bis er dann ab dem Jahr 2011 auf 35 % angehoben wird. Zumindest kurz- und mittelfristig ergeben sich daher Steuervorteile in den genannten Ländern.

Gerade der Österreich eingeräumte Sonderstatus hat massive Wettbewerbsverzerrungen für die bayerischen Kreditinstitute zur Folge. Er ist geeignet, das Anlegerverhalten spürbar zu beeinflussen. Vor allem Banken und Sparkassen, deren Geschäftsgebiet sich in Grenznähe befindet, berichten im Einlagengeschäft von massiven Kapitalabflüssen. Verstärkt wird diese Tendenz dadurch, dass das österreichische Bankgeheimnis gesetzlich garantiert ist und damit einen wesentlich höheren Stellenwert genießt als in Deutschland, wo das Bankgeheimnis aufgrund gesetzlicher Regelungen gegenüber dem Staat vielfach durchbrochen ist. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang vor allem das ursprünglich zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung in Deutschland eingeführte, inzwischen erheblich ausgeweitete automatisierte Kontoabrufsystem, das es einer Vielzahl von Behörden ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen Kontenstammdaten abzufragen. Ein solches



Verfahren wurde in Österreich aufgrund des weit reichenden Schutzes des österreichischen Bankgeheimnisses bislang nicht installiert.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass nach wie vor in manchen Bereichen erheblicher Harmonisierungsbedarf besteht.

Umgekehrt gibt es Handlungsfelder, in denen eine Mindestharmonisierung innerhalb der EU anstatt einer Vollharmonisierung ausreichend ist.

Außerdem muss darauf geachtet werden – und das ist ein grundsätzliches Problem, dass bspw. die Verbraucherkreditrichtlinie kohärent ist zu anderen Richtlinien, die sich im Regulierungsfeld des Verbraucherkreditrechts mit dieser teilweise überschneiden (z.B. Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie). Gerade die mangelnde Richtlinienkohärenz führt zu einem „Regelungs-Tohuwabohu“, zu unnötigen erheblichen Mehrkosten und zu gravierenden Rechtsunsicherheiten, was einem echten Verbraucherschutz nur abträglich sein kann. Die EU-Kommission verfolgt aber in verschiedenen Bereichen ein Harmonisierungsdogma, mit dem Überregulierungstendenzen Vorschub geleistet wird. Dabei fehlt der Kommission nach wie vor ein überzeugendes Konzept dafür, eine Konsolidierung grenzüberschreitender Märkte regulatorisch anzupacken, ohne regional ausgeprägte Markt- und Produktstrukturen mit überbordenden Regulierungen zu überziehen.

3. Die Ankündigung der Kommission im Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik 2005 bis 2010, in den kommenden fünf Jahren der Umsetzung der bestehenden europäischen Regelungen in nationales Recht, der Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Praxis und soweit erforderlich ihrer Konsolidierung Vorrang vor dem Erlass neuer Rechtsvorschriften einzuräumen, ist zwar sehr begrüßenswert. Denn eine Verbesserung der Regulierungsqualität ist dringend erforderlich. Entscheidend ist jedoch, dass die Vorschläge der Kommission für eine „better regulation“ – beispielsweise im Hinblick auf transparente Konsultationsverfahren und eine detaillierte Folgenabschätzung – auch tatsächlich gelebt werden.

Diese Grundsätze müssen auch im Zusammenhang mit bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren konsequent umgesetzt werden. Dies ist beispielsweise im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie nicht der Fall. Hier wurde bislang auf eine Folgenabschätzung



verzichtet, obwohl alle interessierten Kreise – neben den Vertretern der Kreditwirtschaft auch die Verbraucherverbände – wiederholt darauf hingewiesen haben, dass die vorgeschlagenen Regelungen die Kreditvergabe an Verbraucher erheblich erschweren würden und Kostensteigerungen zur Folge hätten.

Ein weiterer Brennpunkt ist in diesem Zusammenhang die Integration der Hypothekarkreditmärkte in der EU. Insoweit hat die Kommission bislang weder ausreichend dargelegt, dass ein Harmonisierungsbedarf besteht, noch einen Nachweis erbracht, dass ein eventueller Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten stünde.

Auch der aktuelle Richtlinienvorschlag der Kommission zur Realisierung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums lässt eine Überregulierung befürchten. Durch die teilweise sehr detaillierten Vorgaben wird unangemessen in die Produkt- und Preisgestaltung der Institute eingegriffen.

Als weiteres gravierendes Beispiel für eine Überregulierung ist die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie zu nennen, die Kernbestandteil des zum 1. Juli 2005 in Kraft getretenen neuen Prospekt- und Börsenzulassungsrechts ist. Einigen Erleichterungen für internationale Großemissionen stehen Erschwernisse für den Börsengang mittelständischer Unternehmen gegenüber. Angesichts der vergleichsweise schwachen Eigenkapitalquote kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie der überragenden Bedeutung des Mittelstands für die deutsche Volkswirtschaft ist dies dramatisch.



## Finanzplatz München Initiative

So sind nach der Verordnung in den Prospekt geprüfte historische Finanzinformationen der letzten drei Geschäftsjahre sowie ein Prüfungsbericht für jedes Geschäftsjahr aufzunehmen. Das Testat des Wirtschaftsprüfers muss sich dabei nicht nur auf die jeweiligen Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung erstrecken, sondern auch auf eine für jedes Geschäftsjahr gesondert zu erstellende Kapitalflussrechnung. Verfügt der Emittent über Tochtergesellschaften, sind ggf. Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards nachträglich aufzustellen und zu testieren.

Viele Mittelständler, die zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalsituation an die Börse gehen wollen, verfügen jedoch mangels gesetzlicher Verpflichtung nicht über testierte Abschlüsse oder gar eine testierte Kapitalflussrechnung. Gleiches gilt für den Konzernabschluss nach internationalen Standards. Für die Prospekterstellung müssen daher rückwirkend zeit- und kostenintensive neue Prüfberichte angefertigt werden. Börsengänge an der Börse München mussten deshalb bereits aufgeschoben werden.

Im Bereich des zwingenden Prospektinhalts wäre eine Differenzierung etwa nach Art und Größe des Emittenten sinnvoll gewesen. Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder des Geschäftsmodells über die geforderten testierten Zahlenwerke verfügen, sollten diese im Prospekt abbilden. Der Zwang, zurückliegende Geschäftsjahre nach ursprünglich nicht anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften erneut prüfen und testieren zu lassen, erscheint nicht sachgerecht und behindert den Börsengang mittelständischer Unternehmen. Eine Änderung der Verordnung wäre daher wünschenswert. Dies gilt umso mehr als bereits Transaktionsgestaltungen zu beobachten sind, die auf die gänzliche Vermeidung eines Prospekts zielen. Damit wird der Gesetzeszweck, Anleger besser zu informieren, konterkariert.

All diese Entwicklungen stehen weder im Interesse der Kunden noch der gesamten Volkswirtschaft.



## II. Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

### 1. Drittstaatenregelung

Die in Art. 2 Abs. 1 S. 1 vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass die europäischen Zahlungsverkehrsbestimmungen bereits dann Anwendung finden, wenn nur eine Partei ihren Sitz in der EU hat. Eine solche Regelung geht zu weit, weil die Risikolage bei der Abwicklung solcher Zahlungen außerhalb der EU für die europäische Kreditwirtschaft unvergleichlich größer als bei innereuropäischen Transaktionen ist. Es würden den europäischen Kreditinstituten erhebliche Risiken auferlegt, die sie in großem Umfang tatsächlich nicht beherrschen können und ggf. zur Ablehnung bestimmter Zahlungen führen müssten.

Bei der Verordnung Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in EURO sind Drittstaaten mit Ausnahme der EWR-Staaten bewusst nicht einbezogen worden. Dies muss auch vorliegend gelten.

Sollte entgegen den erheblichen Bedenken dennoch eine Drittstaatenregelung beibehalten werden, sollte sie auf jeden Fall begrenzt werden auf den tatsächlichen Herrschaftsbereich der EU-Kreditinstitute. Soweit die zwischengeschalteten Banken und die Empfängerbank dem „Herrschaftsbereich“ der Auftraggeberbank zuzurechnen sind, könnte die Drittstaatenregelung eine Haftung vorsehen. Es wäre zu erwägen, ob unter dem Begriff „Herrschaftsbereich“ solche Auslandsbanken fallen, mit denen die Auftraggeberbank umfassende Kooperationsverträge für Zahlungsdienstleistungen geschlossen hat.

### 2. Haftung des Nutzers für durch nicht autorisierte Zahlung verursachte Schäden

Die in Art. 50 Abs. 1 S. 1 geregelte Haftungsbegrenzung auf maximal € 150,00 die bei leichter Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers eintritt, überzeugt weiterhin nicht.

Soweit sie sich auf Geldausgabe-Automaten-Verfügungen ausschließlich beziehen würde, wäre sie im Hinblick auf die neu gefasste Regelung zur groben Fahrlässigkeit unter Art. 50 Abs. 2 hinnehmbar. Wenn allerdings der gesamte



Electronic-Banking-Bereich erfasst wird, muss weiterhin bedacht werden, dass elektronisch („per Computer“) Millionenbeträge transferiert werden können, bei denen die Haftung wegen der ungünstigen Beweislage für die Kreditinstitute (der Zugang zum Electronic-Banking erfolgt regelmäßig in Bereichen, die außerhalb des Einflusses der Kreditwirtschaft liegen, wie z.B. an betrieblichen oder heimischen PC), faktisch auf € 150,00 begrenzt wäre. Wir halten nach wie vor eine rechtliche Gleichbehandlung des gesamten Electronic-Banking-Bereiches mit Kartenverfügungen an Geldausgabeautomaten für vollkommen überzogen, praxisfremd und nicht haltbar. Missbräuchen würden hier Tür und Tor geöffnet.

Sollte dennoch die jetzige Fassung Art. 50 unverändert fortbestehen, wäre es allerdings notwendig, dass zumindest Art. 48 auf die zivilprozessualen Besonderheiten in den einzelnen EU-Staaten verweist und insoweit der dortigen Gerichtspraxis den Weg für weiterhin sachgerechte Entscheidungen offen hält. Art. 48 Absatz 4 sollte sonach einen generellen Hinweis erhalten, dass beweisrechtliche Fragen sich ausschließlich nach dem Prozessrecht des jeweiligen Landes richten.

### 3. Dauer von Zahlungsvorgängen

Die nunmehr für spätestens ab dem 1. Januar 2010 zwingend vorgeschriebene Zahlungsfrist von einem Tag nach Annahme des Auftrags (Art. 60 Abs. 1 S. 1) ist, auch wenn es sich um die EURO-Währung handelt, auch bei einer optimistischen Sichtweise nicht realistisch. Denn die Zahlungsverkehrssysteme der 25 Staaten sind in weiten Bereichen nicht kompatibel. Um den Vorgaben hierzu entsprechen, müssten schätzungsweise Investitionen in Höhe von mehreren Milliarden EURO vorgenommen werden, um die elektronischen Systeme der 25 Staaten anzupassen.

### 4. Keine Haftung des Dienstleisters für nicht autorisierte Zahlungen

Die nunmehrige Regelung in Art. 49 enthält keine zeitliche Beschränkung der Haftung. Dies ist für die Marktteilnehmer besonders nachteilig, weil zumindest beim deutschen Lastschrift-Einzugsermächtigungsverfahren den beteiligten Kreditinstituten regelmäßig die fehlende Autorisierung nicht bekannt ist,



so dass hier noch nach Jahren Schäden auftreten können, bei denen Regressansprüche gegen den Lastschriftreiner nicht mehr wirtschaftlich durchsetzbar sind. In besonderem Maße muss hier bedacht werden, dass es um grenzüberschreitende Lastschriftzahlungen zwischen Kreditinstituten geht, die häufig keine unmittelbare Geschäftsverbindung zueinander pflegen. Sachgerecht erscheint es, für diese Zahlungen nach einem Jahr nach deren Vornahme eine Unwiderruflichkeit, jedenfalls zwischen den Kreditinstituten, festzulegen.

## 5. Rückerstattung bei autorisierten Zahlungen

Nach Art. 52 soll ein gutgläubig handelnder Zahler einen Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen haben, und zwar, wenn zum Zeitpunkt der Autorisierung der genaue Zahlungsbetrag nicht feststeht oder die Identität des Zahlungsempfängers nicht zu erkennen ist oder die ausgeführte Zahlung nicht dem Betrag entspricht, der normalerweise zu zahlen ist. Die erste und dritte Alternative führte hier zur Rechtsunsicherheit bei Lastschriftzahlungen, die bisher von den Marktteilnehmern als endgültig bewertet wurden. In Deutschland führt das zu Unsicherheiten beim sog. Abbuchungsverfahren. Im Hinblick auf die im Zahlungsverkehr besonders erforderliche Rechtssicherheit, sollten Unwägbarkeiten bei autorisierten Zahlungen unterbleiben. Aus unserer Sicht muss daher Art. 52 modifiziert werden.

Auch wirft der Inhalt von Art. 53 Abs. 2 erhebliche Verständnisfragen auf. Die Regelung in Art. 53 Abs. 2 sollte deshalb allenfalls vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt des Rückerstattungsantrages gemäß Absatz 1 bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Art. 52 den Betrag des Zahlungsvorgangs erstattet.

## 6. Zulassung von Zahlungsinstituten

Die vorgesehenen Kriterien für die Zulassung von Zahlungsdienstleistern (Art. 5 ff) führt dazu, dass diese besser gestellt werden als die bisher tätigen Banken. Dies ist für den Schutz der Zahlungsauftraggeber und Zahlungsempfänger aus hiesiger Sicht nicht vertretbar. Die Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen begründet für die Teilnehmer der Zahlungsverkehrsvorgänge erhebliche Risiken, wenn ein Teilnehmer bonitätsmäßig Schwächen aufweist.



Das Risiko einer Insolvenz ist bei Banken in besonders großem Umfang minimiert, weil sie von den Aufsichtsbehörden streng überwacht werden. Dies wäre bei einem bloßen Zahlungsdienstleister nach der gegenwärtigen Fassung der Richtlinie nicht der Fall und könnte zu untragbaren Ergebnissen führen.

## 7. Zustimmung des Zahlers

Die Festlegung in Art. 41 Abs. 2, dass „ausdrücklich“ autorisiert werden muss, geht zu weit, weil sie nicht der Rechtswirklichkeit entspricht. Häufig werden Autorisierungen auch und gerade „nicht ausdrücklich“ vorgenommen; der Zahler wünscht eine Vornahme der Transaktion durch schlüssige Erklärung.

## 8. Verfügbarkeit von Geldbeträgen auf einem Zahlungskonto

Art. 65 Abs. 1 bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen haben, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Empfänger die Beträge zur Verfügung stellt, sobald sie seinem Zahlungskonto gutgeschrieben sind. Dagegen wird in Absatz 2 festgeschrieben, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler keine Geldbeträge mehr zur Verfügung stellt, sobald diese von seinem Zahlungskonto abgebucht sind. Hier fragt es sich, welchen Regelungsinhalt diese Bestimmung aufweist.

## III. Verbraucherkreditrichtlinie

### 1. Uferlose Ausdehnung des verbundenen Kreditvertrages (zu Art. 3 (l) (ii))

Uferlos und ersatzlos zu streichen ist die Regelung, wonach ein verbundener Kreditvertrag bereits dann vorliegt, wenn sich dieser „auf die bestimmten Waren und Dienstleistungen bezieht, die mit dem Kredit finanziert werden sollen“. Jeder Kredit bezieht sich auf die Finanzierung einer Ware oder Dienstleistung. Folglich wäre jeder Kreditvertrag hinfällig, sobald der Verbraucher den Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag widerrufen kann und dies tut (Art. 14 Abs. 1).



## 2. Überzogene Informationspflichten (zu Art. 4, 5, 6, 9)

### - Standardinformation in der Werbung überflüssig

Die Standardinformation in der Werbung ist überflüssig, da der Verbraucher nach dem Vorschlag ohnehin vor Abschluss des Vertrages schriftlich informiert und mündlich aufgeklärt werden muss. Auf europäischer Ebene gibt es zudem ausreichende Regelungen, die die Verbraucher vor unlauterer Werbung schützen.

### - Vorvertragliche Information überflüssig

Abweichend von der Stellungnahme des ZKA halten wir diese Informationspflicht nicht nur für inhaltlich überzogen, sondern auch unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes für gänzlich überflüssig. Die vorvertragliche Information soll es dem Verbraucher erlauben, „verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen“ (Vorschlagsbegründung Ziffer 5.4). Denselben Zweck erfüllt auch das Widerrufsrecht. Es soll ermöglichen, dass sich der Verbraucher „nach Abschluss des Vertrages umschauen und unter Umständen ein besseres Angebot finden“ kann (Vorschlagsbegründung Ziffer 5.7.). Ein doppeltes Recht sich „umzuschauen“ ist unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht erforderlich. Letztlich stellt die Pflicht zur vorvertraglichen Information den Sinn des Widerrufsrechts in Frage.

### - Mündliche Aufklärungs- und Beratungspflichten unverhältnismäßig

Die Kommission schafft einen neuen Haftungstatbestand zulasten der Kreditinstitute. Der Verbraucher kann in allen Fällen, in denen er das Darlehen nicht mehr zurückbezahlen kann, versuchen, Schadensersatzansprüche gegen das Kreditinstitut geltend zu machen und sich auf den Standpunkt stellen, es sei das Kreditinstitut gewesen, das ihn nicht ausreichend über die Nachteile eines Kreditvertrages aufgeklärt habe. Die Beurteilung der Vor- und Nachteile eines einzelnen Kreditvertrages beinhaltet immer auch subjektive Aspekte, die einer abschließenden Bewertung durch das Kreditinstitut entzogen sind. Die Regelung steht im eklatanten Widerspruch zum von der Kommission proklamierten



Leitbild des mündigen Verbrauchers. Das zusätzliche Haftungsrisiko wird zwangsläufig zur Folge haben, dass sich Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten stärker zurückhalten mit der Folge, dass insbesondere bonitätsschwachen Verbrauchern der Zugang zur Kreditaufnahme erschwert wird.

- Widerrufsrecht

Soll das (bereits in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage) bestehende Widerrufsrecht beibehalten bzw. EU-weit eingeführt werden, so sind die vorvertraglichen Informationspflichten überflüssig (vgl. ob.). In jedem Falle muss verhindert werden, dass Widerrufsrechte aus unterschiedlichen Richtlinien mit unterschiedlichen Inhalten Geltung erlangen (Verbraucherkreditrecht, Fernabsatzrecht).

### 3. Überzogene Informationspflichten bei Überziehungsfazilitäten (zu Art. 6, 9)

Die Kommission wird ihrem selbst erklärten Anspruch nicht gerecht, für Überziehungsfazilitäten (d.h. eingeräumte Überziehungskredite) lediglich „einige wenige“ Informationspflichten vorzusehen. Der Umfang der Informationspflichten unterscheidet sich im Gegenteil nicht wesentlich von dem anderer Kreditverträge. Die in der derzeitigen Fassung der Richtlinie enthaltene Bereichsaufnahme für Überziehungskredite muss aufrecht erhalten bleiben.

Außerdem sollte durch eine Kollisionsregel klargestellt werden, dass für Überziehungskredite, die im Fernabsatz gewährt werden, ausschließlich die Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie gelten (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist).

### 4. Sachwidriges Haftungsrisiko durch den Grundsatz der verantwortlichen Kreditvergabe (zu Art. 5 Abs. 1)

Die Kommission macht die bereits heute bestehende bankaufsichtsrechtliche Verpflichtung zur Bonitätsprüfung zu einer zivilrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Verbraucher. Sie schafft damit einen weiteren neuen Haftungstatbestand zu Lasten der Kreditinstitute. Der Verbraucher kann in allen



Fällen, in denen er das Darlehen nicht mehr zurückbezahlen kann, nicht nur einen Schadensersatzanspruch wegen angeblich mangelhafter Aufklärung über die „Nachteile“ des Kreditvertrages behaupten (vgl. ob), sondern auch wegen fehlerhafter Überprüfung seiner Kreditwürdigkeit. Auch diese Regelung steht im Widerspruch zum von der Kommission proklamierten Leitbild des mündigen Verbrauchers.

## 5. Recht des Verbrauchers zur jederzeitigen Rückzahlung ohne wichtigen Grund (Art. 15 Abs. 2)

Die Regelung läuft im Ergebnis auf ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht hinaus, das die Bereitschaft der Kreditinstitute senken wird, sich durch Festzinskredite, die in der Regel entsprechend refinanziert werden müssen, wirtschaftlich länger zu binden. Unangemessen ist es jedenfalls, dem Kreditgeber im Fall einer Kündigung durch den Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorfalligkeitsentgelt zu verweigern. Unterabsätze (a) und (b) sind daher zu streichen.

## 6. Forderungsabtretung (zu Art. 16)

Die Regelung soll den Kreditinstituten eine Ausplatzierung von Kreditrisiken durch die Übertragung des Kreditvertrages ermöglichen. Die Formulierung ist aber sprachlich missglückt. Denn nach der Formulierung können nur einzelne Ansprüche aus dem Kreditvertrag übertragen werden, nicht der Kreditvertrag selbst. Die Formulierung ist entsprechend zu ergänzen.

## 7. Bereichsausnahme für Bagatellkredite (zu Art. 2 Abs. 4 (a))

Bagatellkredite müssen wie bisher insgesamt vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein. Es ist nicht ersichtlich, dass die gegenwärtig geltende Bereichsausnahme in der Vergangenheit Probleme bereitet hätte. Eine Bagatellgrenze könnte bei € 500 liegen.



## IV. Hypothekarkredite in der EU

Die Europäische Kommission erwägt eine gesetzliche Initiative im Bereich der Hypothekarkredite, um die weitere Integration der Europäischen Hypothekarkreditmärkte zu fördern.

Für die weiteren Überlegungen müssen folgende Prämissen beachtet werden:

### 1. Hypothekarkreditgeschäft ist für Verbraucher lokales Geschäft

Wegen der Komplexität einer Immobilienfinanzierung und der erforderlichen Kenntnis der lokalen Märkte, ist es wenig wahrscheinlich, dass es in den nächsten Jahren in größerem Umfang zu Fernfinanzierungen kommt. Zwar hat das von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Gutachten von London Economics zum Ergebnis, dass weitere Integrationsschritte zu einem Wachstum des BIP von 0,7% führen werden, dies ist derzeit allerdings noch nicht ausreichend belegt. Die errechneten Wachstumspotentiale scheinen auf Annahmen und dementsprechend Modellrechnungen zu beruhen, die nicht ohne weiteres plausibel sind. Es ist deshalb noch nicht ausreichend dargetan, dass eine Integration im Hypothekarkreditbereich tatsächlich einen substantiellen Mehrwert für die Marktteilnehmer bringen wird. Ein solcher voraussichtlicher Mehrwert muss jedoch Voraussetzung für ein Tätigwerden des europäischen Gesetzgebers sein.

### 2. Freiwilliger Verhaltenskodex für wohnwirtschaftlich genutzte Kredite

Auf Drängen der Kommission hat die europäische Kreditwirtschaft erst vor wenigen Jahren einen freiwilligen Verhaltenskodex für wohnwirtschaftlich genutzte Kredite verabschiedet, der auch zu einer besseren Vergleichbarkeit der verschiedenen Angebote dient. Die deutsche Kreditwirtschaft hat diesen Verhaltenskodex mit erheblichem Aufwand umgesetzt; ebenso geschah dies in vielen anderen europäischen Ländern.

Vor einer weiteren gesetzgeberischen Maßnahme sollte die Europäische Kommission erst darauf hinwirken, dass der Verhaltenskodex in allen europäischen Ländern umgesetzt und auch gelebt wird.



### 3. Kernpunkte, die bei etwaigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu beachten sind

Sollten gleichwohl auf europäischer Ebene gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich werden, sind folgende Kernpunkte zu berücksichtigen:

- Etwaige Regelungen müssen mit anderen relevanten Regelungen, insbesondere mit der zu erwartenden neuen Verbraucherkreditrichtlinie und der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2002/65/EG) kohärent sein. Unterschiedliche Regelungen führen zu unnötiger Bürokratie bei der Kreditwirtschaft und möglicher Unsicherheit bei den Verbrauchern.
- Die Effizienz vorvertraglicher Informationspflichten müssen ergebnisoffen geprüft werden.
- Der Versuch einer Integration der Märkte über eine Produktharmonisierung, beispielsweise durch Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Anspruchs des Verbrauchers auf vorzeitige Rückzahlung auch bei festverzinslichen Krediten, wird abgelehnt, weil eine Einschränkung der Produktvielfalt dem Ziel eines optimal integrierten Hypothekarkreditmarktes widersprechen würde. Ein allgemeiner Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung auch bei festverzinslichen Krediten würde zudem den grundlegenden Refinanzierungstechniken der deutschen Kreditwirtschaft widersprechen und auch deren Liquiditäts- und Zinssteuerung in ihren Grundfesten berühren.

Der europäische Hypothekarkreditmarkt ist zu stärken, da dieser die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Kreditwirtschaft erhöhen wird. Ein entwickelter Sekundärmarkt in Kombination mit effizienten Refinanzierungsmechanismen bietet im Gegensatz zum Primärmarkt ein Vielfaches an Integrationspotential, das sich zu dem System neutral nutzen lässt.

## V. Solvency II

Die Versicherungswirtschaft unterstützt das Solvency II Projekt der EU-Kommission. Solvency II wird zu risikobasierten Kapitalanforderungen führen, die der ökonomischen Realität des Geschäftes besser entsprechen als das bisherige Solvenzsystem. Das Projekt stellt für die Wirtschaft wie auch die Regulatoren



eine signifikante Herausforderung dar. Es ist für die Versicherungswirtschaft von entscheidender Bedeutung, dass die von den Unternehmen entwickelte Praxis zur Bestimmung risikoadäquater Kapitalanforderungen im zukünftigen Solvenzsystem berücksichtigt wird.

Solvency II zielt auf wirtschaftlich begründete Solvenzanforderungen ab. Jedoch bestehen Tendenzen, Sicherheitszuschläge auch in der Bewertung von Verbindlichkeiten zu verlangen sowie Investmentrestriktionen und beschränkte Zulässigkeit für Anlagen, die Kernkapital betreffen, zu fordern – zusätzlich zu dem risikobasierten erforderlichen Solvenzkapital. In jedem wirtschaftlichen Ansatz sollte Verbraucherschutz via vernünftige Kapitalanforderungen erreicht werden – und nicht durch implizite Sicherheitszuschläge in der Bewertung von Verbindlichkeiten, kombiniert mit zusätzlichen Einschränkungen. Dieses Prinzip nicht zu befolgen, würde potentiell zu Doppelbelastungen und einem generellen Transparenzverlust führen.

Zu den wichtigsten Anforderungen der Versicherungswirtschaft an Solvency II gehören:

Ein konsistentes Solvenzsystem für Solo-Einheiten und Gruppen unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten auf Solo- und Gruppenebene; die Einführung effizienter Aufsichtsstrukturen (Lead-Supervisor-Konzept); keine übertriebene Vorsicht (Prudence) im Solvenzsystem; Anreize zur Entwicklung interner Modelle (aber keine restriktiven Vorgaben für die Ausgestaltung wie etwa unter Basel II).

Konkret bedeutet dies insbesondere:

Ein risikobasiertes Aufsichtssystem muss Anreize für eine realitätsnahe Risikoabschätzung durch interne Risikokapitalmodelle bieten.

Das zukünftige Aufsichtssystem sollte stärker auf Prinzipien basieren als auf starren Regeln. Nur in einem prinzipienbasierten System kann die Aufsicht die individuellen Gegebenheiten eines VU beurteilen und über geeignete Maßnahmen entscheiden, ohne dass pauschale, an festen quantitativen Größen ausgerichtete Handlungsautomatismen ausgelöst werden.

Risikokapitalberechnung auf der Basis einer Marktwert/Fair Value Bilanz: Solvency I basiert auf nationalen Bewertungsregeln und kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Unter Solvency II sollen aber gleicharti-



ge Risikoprofile zu identischen Kapitalanforderungen führen. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass sowohl die Kapitalanforderungen als auch die verfügbaren Mittel (available funds, solvency margin) auf der Basis einheitlicher Bewertungsmethoden berechnet werden. Um im Rahmen einer fairen Risikobewertung den ökonomischen Kapitalbedarf zu bestimmen, muss die Berechnung des Kapitalbedarfs auf der Basis einer Marktwert/Fair Value Bilanz erfolgen.

Die Diversifizierung von Risiken ist eine entscheidende Komponente des erfolgreichen Risikomanagements. Durch Berücksichtigung von Diversifikationseffekten bei der Berechnung der Kapitalanforderungen sollte das zukünftige Solvenzsystem Anreize für die Vermeidung von Risikokonzentrationen setzen und die Weiterentwicklung des Risikomanagements fördern.

Aufsichtsbehördliche Rechte und Eingriffsbefugnisse sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Eingriffe der Aufsicht müssen sich auf das erforderliche und angemessene Maß beschränken. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine Errungenschaft des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der nicht der Internationalisierung des Aufsichtsrechts zum Opfer fallen darf.

Berichtspflichten der Unternehmen sollten sich, außer in Krisensituationen, an den internen Abläufen der Unternehmen orientieren, um einen weitest möglichen Gleichlauf zwischen internem und externem Reporting sicherzustellen.

Bei entsprechender Umsetzung wird Solvency II einen gesunden Wettbewerb im Versicherungsmarkt fördern, indem wirksame und klare Prinzipien für die 1. und 2. Säule geschaffen werden. Hinsichtlich der 3. Säule sollten die Aufsichtsbehörden die Betonung der Transparenz als Mittel, die Marktdisziplin zu erhöhen, verstärken.

Die europäischen Aufsichtsbehörden sollten ermutigt werden, den Marktmechanismen zu vertrauen – anstatt fixen Vorschriften. Verbesserte Transparenz, mit der die Vergleichbarkeit von Solvenzanforderungen über verschiedene Jurisdiktionen hinweg möglich wäre, trägt dazu bei, das Vertrauen in die finanzielle Gesundheit der Versicherungsindustrie wiederherzustellen. Dieses Vertrauen ist eine Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches und profitables künftiges Geschäftswachstum.



## VI. Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsverkehrs

### Für fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz

Dem Bestreben der Europäischen Union nach einer Deregulierung des Dienstleistungsverkehrs und einem freien Wettbewerb stehen oft nationale Hindernisse entgegen. So auch im Falle des deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die Rechtsschutzversicherer fordern daher Anstöße für eine EU-konforme Ausrichtung dieser immer noch mit Beschränkungen behafteten nationalen Regelung.

### Deutsche Regelungen beschränken die Rechtsschutzversicherer

Der Novellierungsentwurf der Bundesregierung zum Rechtsdienstleistungsgesetz lockert das Anwaltsmonopol im Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung, verwehrt aber den Rechtsschutzversicherern ganz gezielt eine eigenständige Beratungstätigkeit. Dass künftig KFZ-Werkstätten rechtsberatend tätig werden können, Rechtsschutzversicherungen hingegen nicht, ist nicht verständlich und für die Versicherer diskriminierend. Immer wieder behauptete Vorwürfe einer Interessenkollision zwischen dem Versicherten und seiner Rechtsschutzversicherung sind nicht haltbar. In allen anderen EU-Staaten funktioniert die Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer zur allseitigen Zufriedenheit.

### Verbraucherwunsch nach Rechtsberatung durch Versicherer

Es besteht ein dezidierter Wunsch der Verbraucher nach Rechtsberatung durch ihren Rechtsschutzversicherer. Laut einer aktuellen Studie wünschen sich rund 75 % der deutschen Bevölkerung eine Beratung durch ihre Rechtsschutzversicherungen. Der Grund: Viele Kunden wollen nicht sofort mit ihren Rechtsfragen zum Anwalt und schon gar nicht vor Gericht. Die eigene Rechtsschutzversicherung mit ihrem qualifizierten Personal kann in diesen Fällen gut Rechtsrat von hoher Qualität geben.

Der Verbraucher hat ein großes Bedürfnis nach Aufklärung und Transparenz. Rechtsschutzversicherer können mit ihrer Rechtsberatung dem Verbraucher helfen, Unkenntnis und Unsicherheit zu beseitigen. Anders als in den übrigen europäischen Ländern ist dies in Deutschland nicht möglich. In manchen Ländern können Rechtsschutzversicherer ihre Kunden sogar bis vor Gericht vertreten. Hier besteht Anpassungsbedarf. Dieses Anliegen teilen auch der Gesamtverband der Deutschen



# Finanzplatz München Initiative

Versicherungswirtschaft (GDV) und die internationale Vereinigung der Rechtsschutzversicherer RIAD.

EU-Gesetzesinitiativen sollen die Zukunftsfähigkeit des Rechtsdienstleistungsmarktes sichern

Die ursprünglich beabsichtigte Liberalisierung der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistungen in der EU-Dienstleistungsrichtlinie hätte die Tür in Richtung Liberalisierung in Deutschland aufstoßen können. Das im ersten Richtlinienentwurf enthaltene Anliegen der Liberalisierung von grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistungen wurde jedoch wieder herausgenommen. Damit sollen Dienstleistungen rund ums Recht nationalen Anbietern vorbehalten bleiben; die deutsche Sonderrolle wird zementiert.

Die EU-Kommission fordert mehr wettbewerbsfördernde Mechanismen bei freiberuflichen Dienstleistungen. Auch vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen für Rechtsdienstleistungen in Deutschland überarbeitet und verbessert werden.

Bei anderen EU-Regelungsmaterien wie z. B. Patentrechtsschutz, alternative Streitbeilegung, Small Claims, Opferschutz, Prozesskostenhilfe, Kraftfahrt-Haftpflicht muss die Bedeutung von Rechtsschutz deutlicher wahrgenommen werden.

Wachstum durch mehr Wettbewerb im Rechtsdienstleistungsmarkt

Die restriktiven Regelungen in Deutschland sind ein Wachstumshindernis. Die Weiterentwicklung eines effektiven Rechtsdienstleistungsmarktes wird gehemmt. Die Rechtsschutzversicherer können und wollen einen positiven Beitrag für ein Zusammenwachsen in Europa leisten. Dazu müssen sie in die Lage versetzt werden, die Bürger in Rechtsfragen in ganz Europa begleiten zu können und ihnen ermöglichen, sich schnell, einfach und günstig über die Rechtslage zu informieren und den Zugang zum Recht erleichtern.

Insgesamt muss das Ziel sein, mehr Spielräume bei den rechtlichen Rahmenbedingungen einzuräumen, damit Rechtsschutzversicherer Bürgern und Unternehmen kostengünstige rechtliche Begleitung anbieten können.



## Handlungsbedarf auch bei Verbraucherschutzstandards

Handlungsbedarf besteht auch beim Ausbau der Finanzmarktinfrastruktur und der Integration der Retail-Märkte (Bsp. Pan-European Pension Plans). Hinsichtlich des Vertragsrechts und des Verbraucherschutzes existieren innerhalb der EU noch erhebliche Differenzen. Nötig wären einheitlichere Verbraucherschutzstandards und eine Mindestharmonisierung des Vertragsrechts.

## VII. MiFID

Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 – Markets in Financial Instruments Directive („MiFID“)

Die so genannte MiFID bildet als an die Mitgliedstaaten gerichtete Rahmenrichtlinie das neue „Grundgesetz“ für die EU-Wertpapiermärkte. Im Komitologieverfahren ist die in Level 1 verabschiedete Rahmenrichtlinie in Level 2 mit den technischen Details auszufüllen. Mit einer beratenden Funktion wurden der Wertpapierausschuss (European Securities Committee – ESC) und der Ausschuss der Wertpapieraufsichtsbehörden (Committee of European Securities Regulators - CESR) eingesetzt. Die Umsetzungsfrist für Level 1 und Level 2 endet am 30. April 2006. Von den Kerninhalten der MiFID sind vor allem die Bereiche Pre-Trade Transparenz und Best-Execution von erheblicher Bedeutung.

### 1. Pre-Trade Transparency

Aus deutscher Sicht ist es von immenser Bedeutung, dass das im börslichen Skontroführerhandel bestehende System des Geschlossenen Orderbuchs erhalten bleibt. Dieses System gewährleistet auf spezifische Weise einen weit reichenden Anlegerschutz. Hierbei war umstritten, ob die Orderbücher der Skontroführer geöffnet werden müssen. Dagegen spricht eine Reihe von wichtigen Gründen.

Vorhandels-Transparenz ist auch im System des Geschlossenen Orderbuchs gewährleistet. Vor der eigentlichen Preisfeststellung informiert der Skontroführer den Markt durch die Nennung einer Taxe (indicative price range) darüber,



zwischen welchen Geld- und Briefkursen aufgrund der aktuellen Orderbuchlage ein Börsenpreis festgestellt werden könnte. Aufgrund dieser Informationen kann der Anleger eine fundierte Kauf- bzw. Verkaufentscheidung treffen.

Das System des Skontroführerhandels mit dem Geschlossenen Orderbuch als zentralem Systembestandteil gewährleistet einen Ausgleich kurzfristiger Ordnungleichgewichte durch die Möglichkeit eines Selbsteintritts des Skontroführers bzw. durch eine angemessene Wartezeit vor einer erneuten Taxestellung. Durch die Kombination von Information, Wartezeit und Eingreifen des Skontroführers werden nicht marktgerechte Preise ausgeschlossen. Eine kurzfristige Orderschieflage, insbesondere in nicht hochliquiden Werten wird weitgehend vermieden. Darüber hinaus sind Teilausführungen mit den entsprechend erhöhten Gebühren für den Anleger bei einem Geschlossenen Orderbuch äußerst selten. Eine solche Steuerung und Optimierung der Preisbildung durch den neutralen Skontroführer wäre bei einem offenen Orderbuch kaum möglich, da die genannten Handlungsoptionen zwingend die Vertraulichkeit der Orderbuchlage in diesem Stadium erfordern.

Der Schutz gerade der Privatanleger ist insbesondere durch eine Gleichbehandlung aller Anlegergruppen gewährleistet. Die aus einem für jedermann einsehbaren Orderbuch zu entnehmenden Informationen würde sich in erster Linie der „professionelle“ mit der entsprechenden Software ausgestattete Anleger zu Nutze machen, während der Privatanleger diese Informationen nur schwer verwerten kann. Marktmanipulationen durch Ausnutzen der Orderbuchlage durch entsprechend „professionell“ agierende Marktteilnehmer sind dadurch erschwert. Zusätzlich wird die Preisfeststellung durch die Handelsüberwachungsstelle der Börse und die Börsenaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes überwacht.

Im Sinne des Anlegerschutzes und der Marktintegrität ist von einer zwingenden Offenlegung des Orderbuchs abzusehen. Mit einer umfassenden Öffnung des Orderbuchs würde im deutschen Wertpapierhandel der Schutz gerade des besonders schutzbedürftigen Privatanlegers abgebaut.



## 2. Best-Execution

Die Best Execution Regelungen der MiFID verpflichten die Banken, ihre Kundenorders an den Handelsplatz („execution venue“) weiter zu leiten, der insbesondere im Hinblick auf den Kurs, die Kosten sowie die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis für ihren Kunden gewährleistet. Im Rahmen der Execution Policy müssen die Banken generell begründen, warum sie welche Ausführungsplätze wählen. Dies ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Entscheidend ist, dass die Bestimmungen über die Best Execution und die Execution Policy der Banken gleichermaßen für regulierte Märkte oder multilaterale Handelssysteme sowie für systematische Internalisierer gelten. Darüber hinaus muss die börsliche Preisfeststellung durch Skontroführer ebenso wie die vollelektronische Börsenpreisfeststellung erfasst sein. Nur so wird im Kundeninteresse ein entsprechender Wettbewerb zwischen sämtlichen Anbietern gefördert.

## VIII. IAS/IFRS

Das International Accounting Standards Board (IASB) plant eine Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen. Nach einer Umfrage des DIHK Mitte 2005 bei mittelständischen Unternehmen wollen aber rund 80 % der befragten Unternehmen keine IAS/IFRS anwenden. Die Nachteile der IAS/IFRS-Rechnungslegung überwiegen aus Sicht dieser mittelständischen Unternehmen die Vorteile. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, unsere gemeinsame Position darzulegen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Mittelstand im Rahmen der zunehmenden Relevanz des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS keine zusätzliche Bilanz aufstellen muss, keine komplizierteren Bilanzierungspflichten als bisher erfüllen muss und die steuerliche Gewinnermittlung auch weiterhin aus dem insolvenzschonenden Vorsichtsprinzip gespeist wird. Im Interesse der betroffenen Unternehmen vertreten wir daher die Auffassung, dass der Mittelstand von IAS/IFRS freigehalten werden muss und nicht durch zusätzliche komplizierte Rechnungslegungswerke erdrückt werden darf.



Wir fordern daher insbesondere:

1. Begrenzung der IAS/IFRS-Anwendung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen, d. h. IAS/IFRS für den Mittelstand nur auf freiwilliger Basis

Kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) müssen - im Gegensatz zu den kapitalmarktorientierten Unternehmen – auch in Zukunft von der internationalen Rechnungslegung ausgenommen bleiben. Es sollte daher bei den Rechnungslegungsvorschriften klar zwischen eigentümergeorientierten (mittelständischen) und kapitalmarktorientierten Unternehmen unterschieden werden. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit auf rein freiwilliger Basis zusätzlich nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu bilanzieren.

2. Keine zusätzliche Bilanz für den Mittelstand

Keine zusätzliche Bilanz, d. h. für den Mittelstand muss eine steuerlich und handelsrechtlich gültige Einheitsbilanz ausreichen: Da viele kleine und mittelgroße Unternehmen derzeit aus Kostengründen eine Einheitsbilanz aufstellen, spricht ein wesentlicher ökonomischer Aspekt für die Verbindung der Bilanzen. Auf keinen Fall kann eine verpflichtende parallele Bilanzierungspflicht (IAS/IFRS und HGB) neben der Steuerbilanz akzeptiert werden.

3. Keine Verkomplizierung für den Mittelstand

Es dürfen keine komplizierteren Regeln für den Jahresabschluss zu erfüllen sein als derzeit. Für den Mittelstand würde die Anwendung der IAS/IFRS-Regeln zuviel bürokratischen Aufwand bedeuten. IAS/IFRS-Regeln werden ständig überarbeitet, so dass die Neuerungen zu verfolgen wären. Ihr Volumen übersteigt schon heute bei weitem das der HGB-Regeln. Abgesehen vom Umfang sind einige Regeln so komplex, dass eine sichere Anwendung nur Spezialisten möglich ist. Zusätzlich zur dauernden Belastung kämen umstellungsbedingt nicht abschätzbare hohe Kosten für Personal, Computerprogramme, externen Beratungsbedarf. Ob sich demgegenüber für die Jahresabschlussadressaten der KMUs (Kreditinstitute, Lieferanten) der erhoffte Nutzen durch verbesserte Transparenz ergibt, muss aus heutiger Sicht bezweifelt werden. Hinzuweisen ist hierbei auf die Unsicherheiten, die z. B. aus subjektiven



Werteinschätzungen resultieren. Für Zwecke der Bilanzanalyse und des Kundenratings sind die bisher von KMUs erhältlichen Bilanzunterlagen generell als ausreichend anzusehen; etwaige offene Fragen werden üblicherweise bilateral zwischen KMUs oder deren Steuerberatern und den Jahresabschlussadressaten erörtert.

#### 4. Keine Maßgeblichkeit von IAS/IFRS für die steuerliche Gewinnermittlung:

Die steuerliche Gewinnermittlung muss auch weiterhin aus dem insolvenz- und eigentumsschonenden Vorsichtsprinzip gespeist werden.

#### 5. Speziell keine Anwendung des IAS 32

IAS 32 vernichtet Eigenkapital. Durch die Übernahme des IFRS-Standards IAS 32 in das EU-Recht würden z. B. Eigenmittel von Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie Geschäftsanteile von Genossenschaften in bestimmten Fällen nicht mehr anerkannt und als Fremdkapital gewertet. Dies stellt eine Existenzbedrohung für die kleinen und mittleren Unternehmen dar. Ein derartige Regelung zeigt exemplarisch die Probleme von IAS/IFRS und ist eindeutig abzulehnen.

Die beteiligten Organisationen sind sich einig, das IAS/IFRS für den Mittelstand mit vielen Risiken verbunden sind. Sie fordern die Entscheidungsträger dazu auf, einer ungehinderten Ausdehnung der IAS/IFRS auf den Mittelstand Einhalt zu gebieten.

## IX. IASB Projekt Versicherungsverträge Phase II

Die europäische Versicherungswirtschaft begleitet die vom IASB derzeit entwickelten Bilanzierungsregeln, die eine Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach dem „Fair Value“-Prinzip vorsehen, konstruktiv. Sie hat daher eigene Vorschläge für ein Bilanzierungsmodell für die Phase II des Insurance Contracts Projects entwickelt, die den besonderen Umständen des Versicherungsgeschäfts Rechnung tragen.



Dabei werden drei übergeordnete Ziele angestrebt:

1. Berücksichtigung des Geschäftsmodells und der Art des Risikomanagements eines Versicherers bei der Bilanzierung.
2. Adressierung des inhärenten „Mismatch-Problems“ zwischen Aktiv- und Passivseite bei der bestehenden Bilanzierung von Versicherern nach IFRS.
3. Forcierung der Angleichung der Bilanzierungsstandards auf globaler Ebene bzw. uneingeschränkte Anerkennung der IFRS als den US-GAAP gleichwertigen Regeln.

## X. Eigenkapitalausstattung für Asset-Management (AM)-Gruppen

Sowohl die Eigenkapitalrichtlinie (Basel II) als auch die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) sollen primär nicht das AM-Geschäft regeln, erfassen es aber mittelbar und führen letztlich zu übermäßigen Anforderungen an Unternehmen dieser Branche.

Im Moment erfahren AM-Firmen mit (Haupt-)Sitz in der EU einen Wettbewerbsnachteil, denn sie müssen die Anforderungen konzernweit erfüllen. Bei AM-Firmen mit Sitz außerhalb der EU hingegen erstreckt sich die Anwendung der Richtlinien nur auf die jeweiligen EU-ansässigen Tochtergesellschaften.

Notwendig wäre daher eine spezifische Regulierung der AM-Branche in der EU.

München, 01.02.2006

Finanzplatz München Initiative